

LI.
Edict
die abgestellte Fastnachts-Mißbräuche
betreffend.
von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.
 Ehren kund und fügen hiemit zu wissen: daß, obwohlen
 Wir unsern Untertanen ganz gern verstellen, daß sie sich auf alle
 anständige Art, und so weit Zucht und Ehrbarkeit nicht überschreiten wird, währenden Fastnachts-Tagen erlustigen und ergöhen;
 Wir dannoch keinesweges nachsehen können, daß eine ordentliche
 Begräbniß des Fastnachts so wie seither geschehen, angestellet,
 und die heilige Ceremonien, welche von der Christkatholischen
 Kirche bey Begräbnissen vorgeschrieben sind, dabei missbraucht,
 auch daß die Fastnachts-Tage länger, als bis auf Aschermittwochen
 fortgesetzt, und endlich, daß auch noch am ersten Sonntag
 in der Fasten ein sogenannter Altemanns-Fastnacht abgehalten
 werde, sondern da Wir alle diese Missbräuche, welche unsere heilige Religion verlehen, die Kirchen-Gebraüche verspoilen, ohnehin auch

LI. Edict die abgestellte Fastnachts-Mißbräuche. 309

auch in eine wahre Verderbniß der Sitten sich auftreten, gänzlich
 abzuschaffen, und auszurotten, tragenden bischöflichen Amts halber
 Uns verbunden erachten; So verbieten Wir das Fastnachts-Begraben
 hiemit ernstlich, und wollen, daß auch der sogenannte Altemanns-Fastnacht abgestellet, und die Fastnachts-Lustbarkeiten
 am Dienstag nach Fastnacht gänzlich aufhören, nicht aber bis
 den ersten Sonntag in der Fasten fortgesetzt werden sollen; und
 weilen bey denen erlaubten Fastnachts-Belustigungen auch der
 Missbrauch eingeschlichen seyn soll, daß die Männerpersonen so wohl,
 als die Weibersonnen ihre Kleidungen verwechselen, und in andere
 Kleidungen, als die ihrem Geschlecht gemäß sind, sich verhüllen,
 so wird auch dieses höchstärgerliche und allerhand Bosheiten ver-
 anlassende Beginnen hiemit nachdrücksamst verbotten, mithin
 Unseren Vicario Generali, Archidiaconis und sämliche Pastoribus,
 auch sonstigen Curatis aufgegeben, dahin alle Acht zu haben, daß
 vordächte Missbräuche und sündhafte Ausschweifungen vermieden,
 diejenige aber, welche diesem Unserm Befehl ohnerachtet, solche
 zu begehen, oder denselben bezuwohnen, mithin wider diesen
 Unsern Verbott zu freveln sich unterstehen, zur gebührenden Be-
 strafung gezogen werden. Inmassen alle diejenige, welche eine
 Begräbniß des Fastnachts anstellen, oder derselben bezuwohnen,
 oder in denen Fastnachts-Tagen sich einer ihrem Geschlecht unge-
 ziemenden Kleidung bedienen, oder die Fastnachts-Lustbarkeiten
 läue

länger als bis den Dienstag vor Aschermittwochen fortshen, oder am ersten Sonntag in der Fasten einen so genannten Allemanns-Fastnacht zu halten, und sich dabei einzufinden sich verhünen, für Haupts in 3 Goldgräden Straf fällig erklärt, darauf sofort exequirret, oder, falls sie solche zu erlegen nicht vermögend seyn werden, auf 14 Tage zum Buchthaus gebracht, und darauf in so lang mit Wasser und Brod unterhalten werden sollen; Dann sollen sämtliche Pastores und Curati schuldig seyn, die gegen dieses Verbott frevelnde hinnen 14 Tagen entweder bey Unserm Vicariat - oder respektive bey Unseren Archidiaconat - Gerichtren auf ihr Gewissen ohn-schelbar anzumelden, auch diese Unsere gnädigste Verordnung von öffentlichen Kamzeln zu verkündigen, damit die Freveler gebührend bestrafet, und sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können: Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kamzley - Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschlos Neuhaus den 24ten Februarii 1767.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

LII.

LII.

Verordnung

wegen Abstellung der, bey Hochzeiten,
Kindtaufen &c. gewöhnlicher Gastmahlen.

von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thuen kund und sügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir sehr mißfällig vernehmen müssen, daß fast durchgehends bey Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchengängen, und Begräbnissen, allerhand Saufgeläge ungeschickt getrieben werden, wodurch der gemeine Bürger und Bauersmann, sich nicht allein in die äußerste Armut stürzet, sondern auch durch das, bey diesen Vorfällen gewöhnlich seyn sollende ganz übermäßige Brandweinsäufen sein Leben zu versperren, sich in Gefahr setzt; und dann diesen Unwesen zu steuern, von landständischen Deputirten nachgesucht worden; So verordnen, und befehlen Wir hiemit so gnädigst, als ernstlich, daß in Zukunft bey denen von dem gemeinen Bürger und Bauersleuten zu haltenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchengängen, und Begräbnissen gar keine Saufgeläge, noch weiselmäßige Tracta-

Dritter Theil.

S 8

men-